

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE RAAB

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 13. Februar 2026****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 5 Verordnung: Hundeeabgabeverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab betreffend Hundeeabgabe (Hundeeabgabeverordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und der §§ 15 bis 17 des Oö. Hundeeabgabegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, je Hund | € 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabeschuldner ist die Hundeehalterin oder der Hundeehalter.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Hundeeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundeeabgabegesetz 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Hundeeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundeeabgabegesetzes 2024 anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Raab in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hundeabgabenordnung, VBl. Nr. 1/2025, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Mag. Agnes Reiter